

12.07.2024

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3897 vom 31. Mai 2024  
der Abgeordneten Anja Butschkau SPD  
Drucksache 18/9448

### **Wann kommt das im Koalitionsvertrag angekündigte Paritätsgesetz?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Gerade einmal 35 Prozent der Abgeordneten im nordrhein-westfälischen Landtag sind weiblich. Zwar konnte der Frauenanteil im Landesparlament in den letzten Jahrzehnten erhöht werden, eine repräsentative Vertretung beider Geschlechter in der Landespolitik wurde aber über 105 Jahre nach Einführung des Frauenwahlrechts in Deutschland immer noch nicht erreicht.

Bereits in der 17. Wahlperiode brachten die Fraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen einen gemeinsamen Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswahlrechts ein. Durch eine paritätische Besetzung der Landesliste zur Landtagswahl mit Männern und Frauen sollte endlich das Ziel erreicht werden, den Frauenanteil im Landesparlament mit dem Männeranteil gleichzuziehen. Der Gesetzentwurf wurde seinerzeit mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD abgelehnt.

In ihrem Koalitionsvertrag für die 18. Wahlperiode kündigten die regierungstragenden Fraktionen von CDU und Bündnis90/Die Grünen an, „den Anteil von Frauen in den Parlamenten durch eine verfassungsmäßige Änderung des Wahlrechts erhöhen“ zu wollen. Zwei Jahre nach Beginn der Legislaturperiode wurde dieses Ziel nicht in Angriff genommen.

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 3897 mit Schreiben vom 12. Juli 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration beantwortet.

- 1. *Durch welche Instrumente im Wahlrecht soll zukünftig die Erhöhung des Frauenanteils in den Parlamenten erreicht werden?***
- 2. *Ist es geplant, neben dem Landeswahlrecht auch das Kommunalwahlrecht dahingehend anzupassen?***
- 4. *Wann wird die Landesregierung dem Landtag einen Gesetzentwurf vorlegen?***

Datum des Originals: 12.07.2024/Ausgegeben: 18.07.2024

**5. Soll das neue Wahlrecht bereits zur Landtagswahl 2027 Anwendung finden?**

Fragen 1, 2, 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragen zielen auf Änderungen der landesgesetzlichen Regelungen für Kommunal- und Landtagswahlen. Im Zukunftsvertrag haben die regierungstragenden Fraktionen CDU und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vereinbart, den Anteil von Frauen in den Parlamenten durch eine verfassungsmäßige Änderung des Wahlrechts zu erhöhen.

Die Landesregierung hat im Rahmen ihres Initiativrechtes dem Landtag daher im Gesetzentwurf zur Novellierung des Kommunalwahlgesetzes (LT-Drs. 18/7788) eine Appellklausel in § 15 Absatz 5 (neu) vorgeschlagen, die am 4. Juli 2024 vom Landtag angenommen worden ist:

Einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Landeswahlrechtes wird die Landesregierung - wie vor jeder Landtagswahl - rechtzeitig vor der Landtagswahl 2027 vorbereiten. Die Entscheidung über Inhalt und Inkrafttreten einer Änderung des Landeswahlgesetzes trifft der Landtag.

**3. Welche vorbereitenden Maßnahmen, beispielsweise in Form von Veranstaltungen, Fachgesprächen oder Gutachten hat die Landesregierung zur Erstellung des Gesetzentwurfs bis jetzt ergriffen?**

Die Appellklausel ist bei den Beratungen des Landtags zum Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes (LT-Drs. 18/7788) Bestandteil einer Sachverständigenanhörung. Bei der Vorbereitung eines Gesetzentwurfes zum Landeswahlgesetz wird die Landesregierung die Erfahrungen mit dem Kommunalwahlgesetz in ihre Prüfung einbeziehen.